



DIENSTVERHÄLTNIS Altrecht - Neurecht

www.noe-landeslehrer.at



Noe-Landeslehrer auf



Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Es gibt nicht viele Entscheidungen in einem Lehrer/innenleben, die einmalig zu treffen sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Frage, ob Kolleginnen und Kollegen im bestehenden Altrecht bleiben oder in das Neurecht optieren sollen, ist keine einfache!

Als Ihre Personalvertretung können und wollen wir Ihnen die Entscheidung nicht abnehmen, aber diese durch die vorliegende Gegenüberstellung der beiden zur Wahl stehenden Dienstrechte erleichtern.

Mit dieser Zusammenfassung wollen wir eine möglichst objektive Darstellung der beiden Dienstrechte anbieten.

Gerne stehen Ihnen auch unsere Regionalbetreuer für Detailfragen zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen



Helmut Ertl
Vorsitzender

KOMPETENZ - SERVICE - SICHERHEIT

Das Team im Zentrallausschuss



**Helmut
Ertl**
0676 / 83450-201
Vorsitzender



**Günter
Wick**
0676 / 83450-202
Vorsitzender-Stv.
Landeskoordinator
Bedienstetenschutz



**Peter
Böhm**
0676 / 83450-205
Vorsitzender-Stv.
Landeskoordinator
Schulleiter/innen NÖ



**Hildegard
Berger**
0676 / 83450-206
Regionalbetreuerin
Bildungsregion
NÖ Süd



**Barbara
Heindl**
0676 / 83450-207
Regionalbetreuerin
Bildungsregion
NÖ Mitte



**Christian
Rametsteiner**
0676 / 83450-208
Regionalbetreuer
Bildungsregion
Waldviertel



**Claudia
Andre**
0676 / 83450-203
Regionalbetreuerin
Bildungsregion
Weinviertel



**Martin
Traxler**
0676 / 83450-209
Regionalbetreuer
Bildungsregion
Mostviertel

**Festlegung des Dienstverhältnisses nach dem Altrecht oder Neurecht
sowie Wahlmöglichkeiten für Landesvertragslehrpersonen,
die während der Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019
erstmalig eine Anstellung erhalten**

Neu eintretende Landesvertragslehrpersonen, die mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach das Dienstverhältnis beginnen, unterliegen zwingend den neuen Bestimmungen (Pädagogischer Dienst, § 2 (Abs. 1)).

§ 2 (Abs. 2) ermöglicht bestimmten Personen das Recht sich festzulegen, ob auf ihr Dienstverhältnis

1. die Sonderbestimmungen für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst (NEURECHT) oder
2. die Bestimmungen für Landesvertragslehrpersonen im Lehramt gemäß 3. Abschnitt (ALTRECHT) anzuwenden sind.

Dieses Recht kann grundsätzlich nur jenen ermöglicht werden, die während der Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 (Übergangszeitraum) erstmalig in ein Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden.

Diese Festlegung kann wirksam nur schriftlich vorgenommen werden, sie ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages und nicht widerruflich. Die Festlegung wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Landesvertragslehrperson zum selben oder zu einem anderen Land.

Durch diese Wahlmöglichkeit soll in bestimmten Fällen der günstigere Entgeltverlauf zu Beginn der Laufbahn auch bei Anstellungen vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 ermöglicht werden.

Der Vollzug dieses Wahlrechtes liegt ausschließlich bei der Anstellungswerberin bzw. bei dem Anstellungswerber.

§ 2 (Abs. 3) umschreibt den Personenkreis, der zwingend dem „ALTRECHT“ unterliegt: Das sind jene Personen, die bereits vor dem Schuljahr 2014/2015 einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich drei Personengruppen:

1	2	3
Jene Personen, mit denen ab September 2019 erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson begründet wird, unterliegen immer dem „Neurecht“.	Jene Personen, mit denen im Übergangszeitraum erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet wird, können zwischen „Altrecht“ und „Neurecht“ wählen.	Jene Personen, mit denen vor 2014/2015 bereits einmal ein Dienstverhältnis als Lehrperson (Bund oder Land) begründet worden ist, unterliegen immer dem „Altrecht“

Beispiele zu diesen gesetzlichen Vorgaben:

- ➔ Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2004/2005 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2015/2016 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht kein Wahlrecht, das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- ➔ Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2011/2012 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2020/2021 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht kein Wahlrecht, das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- ➔ Eine Lehrperson wird für das Schuljahr 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 neuerlich angestellt. Es besteht ein Wahlrecht.
- ➔ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Es besteht ein Wahlrecht.
- ➔ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Sie legt die Anwendbarkeit des „Neurechts“ fest. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2016/2017 oder 2019/2020 neuerlich angestellt; das Dienstverhältnis unterliegt dem „Neurecht“.
- ➔ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/2016 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Sie legt die Anwendbarkeit des „Altrechts“ fest. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2016/2017 oder 2019/2020 neuerlich angestellt; das Dienstverhältnis unterliegt dem „Altrecht“.
- ➔ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2019/2020 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Das Dienstverhältnis unterliegt dem „Neurecht“.

ALTRECHT - NEURECHT - eine Gegenüberstellung

	Dienstrecht alt	Dienstrecht neu
Keine Optionsmöglichkeit	Dienstverhältnis begründet vor dem Schuljahr 2014/2015	Dienstverhältnis ab dem Schuljahr 2019/2020
Optionsmöglichkeiten	Erstanstellung September 2014 - August 2019	Erstanstellung September 2014 - August 2019
Unterrichtsverpflichtung	20 - 21 - 22 Stunden	22 Stunden + 2 Stunden für: Klassenführung, Mentorentätigkeit Aufgaben im Sinne der Anlage *) Beratungstätigkeit
Jahresnormmodell	Ja	Nein
Jahresstundenanzahl gesamt	1776 Stunden	Nicht festgelegt
Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung	Volksschullehrer/innen: 792 Stunden	792 Stunden
	Lehrer/innen an NMS/HS und Polytechnischen Schulen: 756 Stunden	
	Sonderschullehrer/innen je nach Einsatz: 792 oder 756 Stunden	
Jahresstunden Vor- und Nachbereitung	Volksschullehrer/innen: 660 Stunden	Nicht festgelegt
	Lehrer/innen an NMS/HS und Polytechnischen Schulen: 630 Stunden	
	Sonderschullehrer/innen je nach Einsatz: 660 oder 630 Stunden	
Jahresstunden Sonstige Tätigkeiten	Volksschullehrer/innen: 324 Stunden	Nicht festgelegt
	Lehrer/innen an NMS/HS und Polytechnischen Schulen: 390 Stunden	
	Sonderschullehrer/innen je nach Einsatz: 390 oder 324 Stunden	
Suppliierverpflichtung	20 Stunden	24 Stunden
EMDL	1,3 % vom Bruttoentgelt	EUR 36,80
Verwendungsbezeichnung	Dipl.-Päd., VL, HL, LNMS, SL	Professorin oder Professor
Mentoren/innen	Geeignete Lehrkräfte	Hochschullehrgang Mentoring 60 ECTS und 5jährige Berufserfahrung Bis 2029/2030 genügen 30 ECTS
Schulleiter/innen	Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle gemäß § 26 (1) LDG bzw. § 2 (3) Landesvertragslehrergesetz	Mind. 5jährige Berufserfahrung Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ (60 ECTS)
Schulleiter/innenbestellung	Nach 4 Jahren unbefristet	5 Jahre befristet Weiterbestellung möglich

Leiter/innenzulage	Gestaffelt nach Klassenanzahl, Besoldungsdienstalter und Jahren der Leiter/innentätigkeit	Anzahl der Vollbeschäftigungs-Äquivalente, Komplexität der Schulstruktur, Funktionsdauer
Einstufung in eine Entlohnungsstufe	Spätestens nach 5 Dienstjahren mit einem befristeten Vertrag, bei Erhalt eines unbefristeten Vertrages (I2a2)	Sofort, egal ob der Vertrag befristet oder unbefristet ist (pd)
Gehaltsstufen	18	7
Vorrückung	alle 2 Jahre	3,5 Jahre als Master, 4,5 Jahre als Bachelor mit 240 ECTS und 5,5 Jahre als Bachelor mit 180 ECTS, dann zwei Mal 5 Jahre u. drei Mal 6 Jahre
Anfangsgehalt	I2a2: EUR 2366,70 als IIL Lehrer/in	pd: EUR 2638,90
Entlohnungsstufen	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2291,30 2. 2357,50 3. 2421,50 4. 2503,40 5. 2642,00 6. 2799,50 7. 2964,40 8. 3146,00 9. 3328,70 10. 3513,60 11. 3698,40 12. 3883,20 13. 4068,00 14. 4247,60 15. 4414,60 16. 4590,90 17. 4769,40 18. 4897,50 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2638,90 2. 3006,40 3. 3374,90 4. 3743,40 5. 4112,10 6. 4480,70 7. 4708,50
Häufige Abgeltungen bzw. Zulagen	Volksschule/Sonderschule: Klassenführung (KF) EUR 90,30 (10 mal im Jahr) Mehrstufenzulage EUR 95,90 (14 mal im Jahr)	Keine (außer bei der Ausübung zusätzlicher Funktionen)
Häufige Abgeltungen bzw. Zulagen	NMS/HS/PTS: Klassenvorstand (KV) EUR 90,30 (10 mal im Jahr) Zulage für Unterricht in D, M oder E EUR 68,40 bei 1 Klasse oder EUR 86,00 bei 2 oder mehr Klassen (14 mal im Jahr)	Fächervergütung für D, M und E EUR 26,20 monatlich für jede Wochenstunde in diesen Gegenständen (12 mal im Jahr) in der Sekundarstufe 1 und der PTS
Monatliche Abgeltung bzw. Zulage für zusätzliche Funktionen (nicht vollständig)	I2a2	pd
Praxisschullehrer/in in VS, NMS/HS, PTS und Sonderschulen	Mindestens EUR 115,80 (abhängig von Gehaltsstufe)	EUR 163,80

Fachkoordinator/innen in D, M und E in NMS/HS und PTS oder Koordinator/innen an NMS	EUR 86,00 oder EUR 102,50 je nach Schulgröße	Keine Zulage
Schülerberatung	Je nach Schultype und Schulgröße EUR 26,50 bis EUR 322,80	EUR 163,80
Berufsorientierungs-koordination	Keine	EUR 163,80
Lerndesign Neue Mittelschule	Keine	EUR 163,80
Sonder- und Heilpädagogik	Keine	EUR 163,80
Mentor/in (für die Betreuung von 1, 2 oder 3 Lehrer/innen in der Induktionsphase)	EUR 114,40 EUR 153,30 EUR 191,20	EUR 98,60 EUR 131,70 EUR 163,80
Bruttoeinkommensunterschied (Summe von 18 Jahren) zu Gunsten des neuen Dienstrechts mit einem Lebensalter von 40 Jahren bei einem Dienstantritt mit einem Lebensalter von 22 Jahren im Schuljahr 2017/2018:		
Volksschullehrer/in ohne Klassenführung		Ca. EUR 102.000,-
Volksschullehrer/in mit Klassenführung		Ca. EUR 85.500,-
Lehrer/in an einer NMS oder PTS mit 8 Stunden D, M oder E ohne Klassenführung		Ca. EUR 119.000,-
Lehrer/in an einer NMS oder PTS mit 8 Stunden D, M oder E mit Klassenführung		Ca. EUR 102.500,-
Bruttoeinkommensunterschied (Lebensverdienstsumme) zu Gunsten des neuen Dienstrechts mit einem Lebensalter von 65 Jahren bei einem Dienstantritt mit einem Lebensalter von 22 Jahren im Schuljahr 2017/2018:		
Volksschullehrer/in ohne Klassenführung		Ca. EUR 94.000,-
Volksschullehrer/in mit Klassenführung		Ca. EUR 55.000,-
Lehrer/in an einer NMS oder PTS mit 8 Stunden D, M oder E ohne Klassenführung		Ca. EUR 132.000,-
Lehrer/in an einer NMS oder PTS mit 8 Stunden D, M oder E mit Klassenführung		Ca. EUR 94.000,-

*) Anlage:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung – QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 240/1962
3. Fachkoordination im Sinne des § 54 Abs. 1 lit. b SchUG
4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z2 GehG)